

Informationen zur Grundsteuerreform

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die bisherige Berechnungsmethode der Grundsteuer für verfassungswidrig und forderte eine gesetzliche Neuregelung. Daher muss ab 2025 die Grundsteuer nach der Neuregelung festgesetzt werden. Dafür werden ab 2022 alle Grundstücke vom zuständigen Finanzamt neu bewertet. Ab 01.07.2022 sind alle Eigentümer/innen eines Grundstücks verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts beim Finanzamt einzureichen. Die Erklärung ist grundsätzlich elektronisch über www.elster.de abzugeben. Sofern Sie noch kein entsprechendes Benutzerkonto besitzen, können Sie dieses bereits jetzt unter www.elster.de beantragen. Sollten Sie bereits ein Benutzerkonto besitzen, welches Sie z. B. für Ihre Einkommensteuererklärung benutzen, können Sie dieses auch für die Grundsteuer verwenden. Eigentümer/innen mehrerer Grundstücke müssen für jedes Grundstück jeweils eine Feststellungserklärung abgeben. In Ausnahmefällen, wenn z. B. hierzu die technischen Möglichkeiten fehlen, können Sie die Erklärung auch in Papierform abgeben. Anzugeben sind u. a. die Steuernummer bzw. das Aktenzeichen, die/das Sie auf Ihrem Einheitswertbescheid vom Finanzamt finden. Die Art des Gebäudes (z.B. Einfamilienhaus), die Fläche des Grundstücks und des Gebäudes sowie die Lage des Grundstücks, die Sie auf Ihrem Grundbuchauszug finden, sind ebenfalls anzugeben. Der anzugebene Bodenrichtwert wird im Internet unter www.schleswig-holstein.de/grundsteuer zur Verfügung gestellt.

Die Feststellungserklärung ist bis zum 31.10.2022 beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Alle Grundstückseigentümer/innen werden im Juni 2022 zusätzlich durch ein Informationsschreiben der Finanzverwaltung auf die Abgabeverpflichtung hingewiesen.

Büdelsdorf, den 22. Juni 2022

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

gez. Hinrichs